



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2024 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

#### Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 28.02.2024

##### Vorlage: BV-2024-020

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 28.02.2024.

#### Allgemeine Vertretungsregelung für den Bürgermeister

##### Vorlage: BV-2024-002

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 56 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters den Fachbereichsleiter Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung, Herrn Michael Miersch, zur allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters.

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Fachbereichsleiters Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung wird weiter die Fachbereichsleiterin Finanzwirtschaft, Frau Anja Zajic, die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters sein.

#### Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4

##### Vorlage: BV-2024-004

1. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 wird in der vorliegenden Fassung vom 10.11.2023 gebilligt.
2. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung ist zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Veröffentlichung zu benachrichtigen.

#### Abwägung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde

##### Vorlage: BV-2024-005

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

#### Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde

##### Vorlage: BV-2024-006

1. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde, Bereich GII der Stadt Finsterwalde, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung Oktober 2023, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
2. Die Entwurfsunterlagen sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß §§ 2, 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zu benachrichtigen.

#### Aufhebung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ und Neuaufstellung

##### Vorlage: BV-2023-090-1

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ vom 25.10.2023 (BV-2023-090) auf.
2. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ im Regelverfahren erneut aufzustellen.
3. Die Beschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Aufhebung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ und Neuaufstellung**

### **Vorlage: BV-2023-010-1**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ vom 22.02.2023 (BV-2023-010) auf.
2. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ im Regelverfahren erneut aufzustellen.
3. Die Beschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2024-008**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff. den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2024.

## **Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2024-009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

## **Jahresabschluss 2018 der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2024-010**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.769.185,21 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 6.539,89 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 4.769.185,21 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2017 – 18.229.465,12 EUR).

## **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018**

### **Vorlage: BV-2024-011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2018, Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

## **Jahresabschluss 2019 der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2024-012**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 3.398.696,30 EUR und einem außerordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 105.175,77 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 3.398.696,30 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2018 – 22.998.650,33 EUR).

## **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019**

### **Vorlage: BV-2024-013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2019, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

## **Jahresabschluss 2020 der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2024-014**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.671.997,34 und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 328.864,66 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 2.671.997,34 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2019 – 26.397.346,63 EUR).

## **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020**

### **Vorlage: BV-2024-015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2020, Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

## **Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im Jahr 2023**

### **Vorlage: BV-2024-003**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen für das Jahr 2023 zur Kenntnis. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

## **Zehnte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2012-034-10**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Zehnte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde.

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014**

### **Vorlage: BV-2014-112-2**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014.

## **2. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009**

### **Vorlage: BV-2009-007-2**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009 zu.

## **Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 der Stadt Finsterwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Jahresabschluss 2018 der Stadt Finsterwalde BV-2024-010**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.769.185,21 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 6.539,89 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 4.769.185,21 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2017 – 18.229.465,12 EUR).

### **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018**

#### **BV-2024-011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2018, Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

### **Jahresabschluss 2019 der Stadt Finsterwalde**

#### **BV-2024-012**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 3.398.696,30 EUR

und einem außerordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 105.175,77 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 3.398.696,30 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2018 – 22.998.650,33 EUR).

### **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019**

#### **BV-2024-013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2019, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

### **Jahresabschluss 2020 der Stadt Finsterwalde**

#### **BV-2024-014**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.671.997,34 und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 328.864,66 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 2.671.997,34 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2019 – 26.397.346,63 EUR).

### **Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020**

#### **BV-2024-015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2020, Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 werden einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 25.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024 während der Öffnungszeiten:

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 28.02.2024



*i.V. Miersch*  
Bürgermeister

## Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgenden Beschluss gefasst

### Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 der Stadt Finsterwalde

#### BV-2024-008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff. den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2024.

#### Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 65 und 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

#### Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. in dem <b>Gesamtergebnisplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | <b>39.222.000 €</b> |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                    | <b>42.786.450 €</b> |
| dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf                       | <b>€</b>            |
| dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | <b>€</b>            |
| 2. in dem <b>Gesamtfinanzplan</b> mit Einzahlungen auf                   | <b>42.621.400 €</b> |
| Auszahlungen   | <b>50.836.850 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>36.449.300 €</b>
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>38.724.800 €</b>
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von (Zeilen 18,18 und 21 des Gesamtfinanzplans)	<b>6.172.100 €</b>
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>11.631.050 €</b>

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>0 €</b>
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>481.000 €</b>
den Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>€</b>
den Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>€</b>

##### § 2

#### Festsetzung der Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024

für Investitionsauszahlungen vorgesehen, wird auf **0 €** festgesetzt. (ohne Umschuldungen)

##### § 3

#### Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

##### § 4

#### Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

##### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |

##### 2. Gewerbsteuer

320 v. H.

##### § 5

#### Festsetzung der Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss. Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen

- Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages ab  
**1.000.000 EUR**
- und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf  
**500.000 EUR**
- festgesetzt.

## § 6

### Bewirtschaftungsregeln und Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts Anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

- Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
- Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
  - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
  - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Finsterwalde, den 28.02.2024



Gampe  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2024 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 28.02.2024



Gampe  
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 9/2014, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 9/2014, S. 4-7, vom 22.08.2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 11/2018, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 12/2018, S. 8 vom 14.12.2018), wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

- § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen, zu denen die Stadt Finsterwalde gesetzlich verpflichtet ist.
  - § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
    - Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Finsterwalde öffentlich bekannt gemacht:
      - Bekanntmachungskasten Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde (vor dem Schloss)

- b) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Sornoer Hauptstraße 19, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Sorno  
 c) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Pechhütte.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben oder elektronisch versandt wurde.

### Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.02.2024



Gampe  
Bürgermeister

## Zehnte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2024 folgende Zehnte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

### Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 23.11.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

Neu hinzugefügt wird in § 3 - Entgelte:

- (9) Wird eine Anlage ganztägig genutzt, so ist ein Tageshöchstsatz von 8 Stunden anzusetzen.

### Artikel 3

Gestrichen wird in Anlage 2 - Öffentliche Einrichtungen - Freier Publikumsverkehr:

Pkt. 1 -	Stadion Saisonale Angebote	
1.1	Mondscheinlauf, 1,5 h; Erwachsene	2,00 EUR
1.2	Mondscheinlauf, 1,5 h; Kinder* und Ermäßigte**	1,00 EUR
Neu hinzugefügt wird in Anlage 2 - Öffentliche Einrichtungen - Freier Publikumsverkehr:		
Pkt. 1 -	Stadion Saisonale Angebote	
1.3	Mondscheinlauf - Laufkarte (10 x Eintritt)	20,00 EUR
1.4	Mondscheinlauf - Laufkarte Kinder (10 x Eintritt)	10,00 EUR

### Artikel 4

Neu hinzugefügt wird in Anlage 1.1 - Räumlichkeiten und Anlagen - kostendeckende Entgelte:

Pkt. 6 -	Mehrzwecksportflächen (wenn die freie öffentliche Nutzung durch Beantragung nicht möglich ist)	Nutzungsentgelt €/h
6.1 -	Mehrzwecksportfläche Disc-Golf-Anlage	14,50 EUR

Neu hinzugefügt wird in Anlage 1.2 - Räumlichkeiten und Anlagen - ermäßigte Entgelte:

Pkt. 6 -	Mehrzwecksportflächen (wenn die freie öffentliche Nutzung durch Beantragung nicht möglich ist)	Nutzungsentgelt €/h
6.1 -	Mehrzwecksportfläche Disc-Golf-Anlage	10,00 EUR

### Artikel 5

Neu hinzugefügt wird in Anlage 4 - Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden:

- Pkt. 4.2 - Ball-Ricco-Platz  
 Je nach Aufwand der Veranstaltung wird ein Nutzungsentgelt zwischen **50 bis 350 EUR/Tag** festgesetzt.

### Artikel 6

Die Zehnte Änderung der Entgeltordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 4 zum 01.01.2024 in Kraft. Artikel 4 der Zehnten Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finsterwalde, 28.02.2024



Gampe  
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger 03/09, Nr. 2, S. 6-7 vom 20.03.2009, zuletzt geändert am 22.06.2016 mit Wirkung zum 23.07.2016, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

- § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Jeder Einwohner der Stadt Finsterwalde ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Stadt Finsterwalde an die Stadtverordnetenversammlung, an die dazugehörigen Ausschüsse oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Daneben können in der Stadtverordnetenversammlung und in den dazugehörigen Ausschüssen Fragen unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ mündlich gestellt und begründet und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.

### Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.02.2024



Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung Stufe 4

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2022 beschlossen, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) für Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelastung von über 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr fortzuschreiben.

Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 werden aufgrund des § 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes alle Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr, untersucht und behandelt.

Die zu betrachtenden Bereiche betreffen insbesondere die Sonnwalder Straße in Finsterwalde. Zusätzlich werden über die gesetzlichen Verpflichtungen zur Stufe 4 hinaus auch Aussagen zu Maßnahmen und Empfehlungen für das Ergänzungsstraßennetz (z. B. für die Dresdener Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Bahnhofstraße, Wilhelm-Liebnecht-Straße, Cottbuser Straße, Eichholzer Straße u. a.), weitere gesamtstädtische Lärminderungsaktivitäten in Form einer integrierten Lärminderungsstrategie sowie Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete und Bereiche getroffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden diese Bekanntmachung und der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 4 in der Fassung vom November 2023 in der Zeit

**vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024**

elektronisch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter <https://www.finsterwalde.de/Bauen-Wohnen/Laufende-Planverfahren/Beteiligung-an-Planverfahren-fuer-Buerger/> sowie auf dem Planungsportal Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die genannten Planunterlagen des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 während der angegebenen Frist im Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde (Eingang M), Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum genannten Entwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Nieder-

schrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe 4 können auch elektronisch an [stadtplanung@finsterwalde.de](mailto:stadtplanung@finsterwalde.de) abgegeben werden.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

#### Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung Stufe 4 unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte“, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 05.03.2024



Gampe  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Veröffentlichung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Finsterwalde inklusive Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt und befindet sich im nördlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde in der Bekanntmachung vom 23.08.2002.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Finsterwalde werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden diese Bekanntmachung und der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit **vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024** elektronisch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter [www.fensterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Laufende-Planverfahren/Beteiligung-an-Planverfahren-für-Bürger](http://www.fensterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Laufende-Planverfahren/Beteiligung-an-Planverfahren-für-Bürger) sowie auf dem Planungsportal Brandenburg unter [planungsportal.brandenburg.de](http://planungsportal.brandenburg.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Begründung zur 3. Bebauungsplanänderung inklusive Umweltbericht 16.10.2023 mit Aussagen:

zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, zum Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Mensch und zu Kultur- und sonstigen Sachgütern; zu Kompensationsmaßnahmen der Schutzgüter Boden, Wald und Biotope, zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich und Ersatz auch außerhalb des Plangebietes,

Biotopschutzgutachten Juli 2023 mit Aussagen:

zu gesetzlich geschützten Sandtrockenrasenbiotopen, die weiteren, wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

Festsetzung der Straßenverkehrsflächen, Eingriffsregelung für Sandtrockenrasenbiotope, Schutzgut Wald, naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Löschwasser, Munitionsbelastung, bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung, Immissionsschutz.

Zusätzlich können die genannten Planunterlagen des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde während der angegebenen Frist im Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde (Eingang M), Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum genannten Entwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde können auch elektronisch an [stadtplanung@finsterwalde.de](mailto:stadtplanung@finsterwalde.de) abgegeben werden.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Finsterwalde unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte“, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 05.03.2024



Gampe  
Bürgermeister



<b>Stadt Finsterwalde</b>			
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Plangebiet 3. Änderung "Gewerbegebiet Flugplatz"	Bearbeiter:		
	geprüft:		
Teil Finsterwalde	Maßstab:	1:2500	
	Druckausgabe:	12.10.2022	

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ und der Neuaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat am 23.02.2022 in ihrer öffentlichen Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 25.10.2023 und wurde am 17.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass die Vorschrift des § 13 b BauGB für Außenbereichsflächen mit dem Unionsrecht unvereinbar ist und der damit einhergehende Fehler dauerhaft beachtlich ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat daraufhin in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ beschlossen. Der Planungswillen der Stadt Finsterwalde zur Schaffung von Wohnraum besteht weiterhin fort. Um das geschaffene Baurecht wiederherzustellen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ im Regelverfahren beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt und wird wie folgt in der Flur 24 der Gemarkung Finsterwalde begrenzt:

- im Norden: von der nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes 260/2 ausgehend über die Flurstücke 264, 273 und 558 bis zur Dorotheenstraße
- im Osten: durch die Dorotheenstraße
- im Süden: durch die Klarastraße
- im Westen: entlang der östlichen Begrenzung der Flurstücke 530, 531, weiter entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 531 und 249/1, der südlichen Begrenzung der Flurstücke 259/2 und 258 und entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 264 bis zur nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes 260/2

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

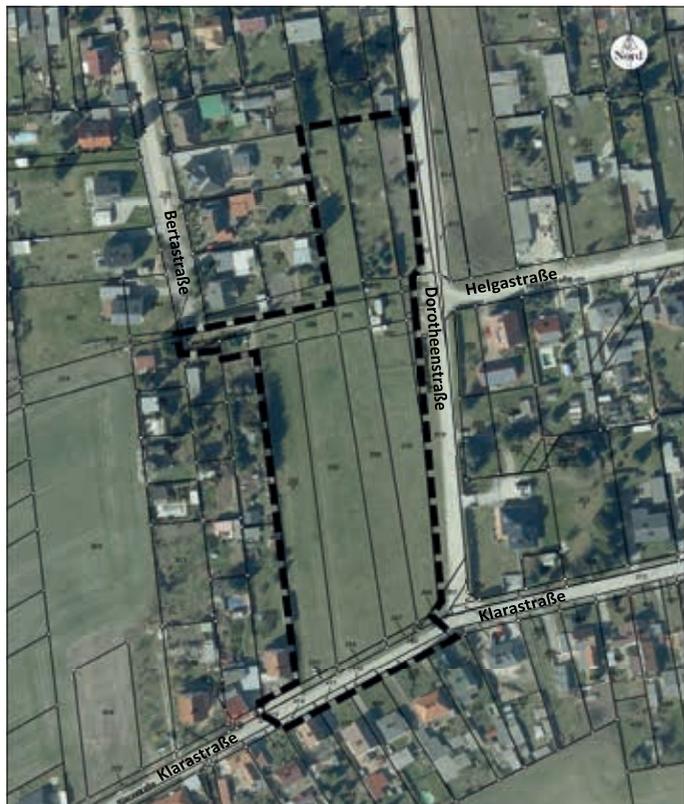
Ausweisung eines reinen Wohngebietes

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 06.03.2024



Gampe  
Bürgermeister



<b>Stadt Finsterwalde</b> Geobasisdaten ©GeoBasis-DE/LGB		
Bebauungsplan "Dorotheenstraße I"	Bearbeiter: geprüft:	
Darstellung Plangebiet	Maßstab: 1:1500 Druckausgabe: 26.10.2023	

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ und der Neuaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat am 27.10.2021 in ihrer öffentlichen Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 22.02.2023 und wurde am 24.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass die Vorschrift des § 13 b BauGB für Außenbereichsflächen mit dem Unionsrecht unvereinbar ist und der damit einhergehende Fehler dauerhaft beachtlich ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat daraufhin in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ beschlossen. Der Planungs willen der Stadt Finsterwalde zur Schaffung von Wohnraum besteht weiterhin fort. Um das geschaffene Baurecht wiederherzustellen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ im Regelverfahren beschlossen.

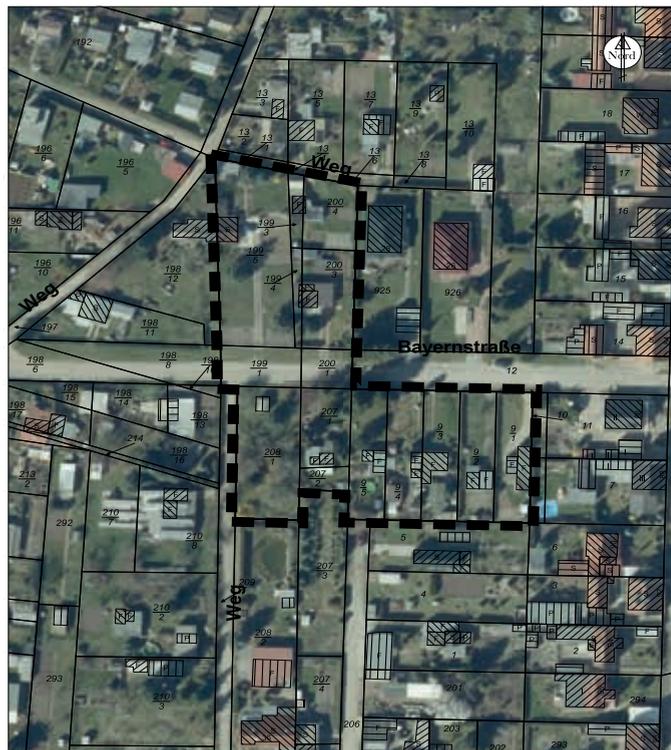
Die Lage des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt und wird wie folgt in der Flur 19 der Gemarkung Finsterwalde begrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 199/5, 199/3 und 200/4 entlang des kleinen Weges
- im Osten: entlang der östlichen Begrenzung der Flurstücke 200/4, 200/3 und 200/1 über die Bayernstraße, weiter an der nördlichen Begrenzung der Gartenflurstücke 9/5, 9/4, 9/3, 9/2 und 9/1 in Richtung Osten und begrenzt durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/1
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 207/2 und 208/1
- im Westen: entlang des Weges der westlichen Begrenzung des Flurstückes 208/1, über die Bayernstraße entlang der westlichen Begrenzung der Flurstücke 199/1 und 199/5

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Ausweisung eines reinen Wohngebietes

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



<b>Stadt Finsterwalde</b> Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB		
Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße"	Bearbeiter: geprüft:	
Darstellung Planbereich	Maßstab: 1:1000 Druckausgabe: 16.02.2023	

Finsterwalde, den 06.03.2024



Gampe  
 Bürgermeister

# Stadt Finsterwalde NL.

## Der Bürgermeister

Schlossstrasse 7/8 03238 Finsterwalde



### Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes

#### Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

Auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses BV-2023-088 vom 25.10.2023, des § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde vom 17.11.2023 wird folgendes verfügt:

#### Die Mecklenburger Straße wird eingezogen.

##### Begründung:

Die Mecklenburger Straße stellte früher eine Verbindung zwischen der Brandenburger Straße und der Geschwister-Scholl-Straße dar.

In dem beigefügten Kartenauszug ist die Straßenfläche dargestellt. Der Kartenauszug ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Durch die Errichtung der Rue de Montataire, die mit dem zweiten Straßenabschnitt parallel zur Mecklenburger Straße nun die gleichen Straßen verbindet hat die Mecklenburger Straße ihre Verkehrsbedeutung im Straßennetz der Stadt Finsterwalde verloren.

Die beidseitigen Straßenanbindungen der Mecklenburger Straße zur Brandenburger Straße als auch zur Geschwister-Scholl-Straße wurden zwischenzeitlich zurückgebaut, der restliche Teil der Straße ist Zentral mit einer Zufahrt an die Rue de Montataire angebunden. Somit stellt dieser Straßenzug lediglich eine befestigte Fläche neben der Straße, die vorrangig zum Abstellen der Fahrzeuge der in den Wohnblöcken wohnenden Menschen genutzt wird, dar.

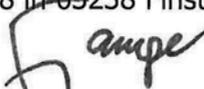
Somit hat diese Straße ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird dem Sparsamkeitsprinzip folgend eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde vom 17.11.2023 bekannt gegeben. Einwände oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann entsprechend § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schlossstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde einzulegen.

  
G a m p e  
Bürgermeister  
Finsterwalde, den

Siegel



## Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsvorsteher am Sonntag, dem 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am **Mittwoch, dem 10. April um 14.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal** der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen

(§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Finsterwalde, den 12.03.2024



Miersch  
Wahlleiter

### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Jagdgenossenschaft Sorno lädt zur Mitgliederversammlung

Ort: Bürgergemeinschaftshaus Sorno  
(ehem. Gaststätte „Waldeck“)  
Datum: 26.04.2024  
Beginn: 19.00 Uhr

##### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023
4. Kassenbericht und Ergebnis der Rechnungsprüfung mit Abstimmung zur Entlastung des Kassenführers und Vorstandes.
5. Wahl des neuen Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025
7. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
8. Einschätzung des vergangenen Jagdjahres durch die anwesenden Jagdausübungsberechtigten
9. Gemütlicher Jahresabschluss mit Jagdassen

Der Vorstand

#### Einladung der Jagdgenossenschaft Finsterwalde zur Mitgliederversammlung

Ort: Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr  
Finsterwalde in Nehesdorf, Pestalozzistraße  
Datum: 19.04.2024  
Zeit: 18:30 Uhr

##### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstands
  - 3.1 Bericht Schriftführerin
  - 3.2 Bericht Kassenführerin
  - 3.3 Bericht Rechnungsprüfer
  - 3.4 Bericht Vorsitzender
  - 3.5 Entlastung Kassenführerin
  - 3.6 Entlastung Vorstand und Rechnungsprüfer
4. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/25 und Beschluss
5. Bericht der Jagdpächter
6. gemütlicher Abschluss mit Jagdassen (Wildgulasch)

Der Vorstand